

## Rahmen-Leistungsvereinbarung

Version vom 16.04.2016 / 10.10.2016

**Gemeinde Kriens**, handelnd durch deren Gemeinderat,  
dieser wiederum vertreten durch Cyrill Wiget, Gemeindepräsident und Guido Solari, Gemeindeschreiber, Schachenstrasse 13, 6010 Kriens

**Gemeinde**

und

**Heime Kriens AG (in Gründung)**, handelnd durch Franco Faé, Gemeinderat, und Lothar Sidler, Sozialvorsteher, c/o Gemeinderat, Schachenstrasse 13, 6010 Kriens

**Aktiengesellschaft**

betreffend stationäre Langzeitpflege in den Heimen Grossfeld, Zunacher 1 und 2 sowie Kleinfeld

# INHALTSVERZEICHNIS

|              |   |           |
|--------------|---|-----------|
| <b>I.</b>    | <b>EINLEITUNG</b> .....   | <b>4</b>  |
| <b>II.</b>   | <b>ZWECK UND GEGENSTAND</b> .....   | <b>5</b>  |
| <b>III.</b>  | <b>GRUNDLAGEN</b> .....   | <b>5</b>  |
| <b>IV.</b>   | <b>VORGABEN</b> .....   | <b>6</b>  |
| 1.           | Berücksichtigung der strategischen Vorgaben .....                                     | 6         |
| 2.           | Zusammenarbeit.....   | 6         |
| <b>V.</b>    | <b>QUALITÄT</b> .....   | <b>6</b>  |
| 3.           | Grundsätze.....   | 6         |
| 4.           | Personal.....   | 6         |
| 5.           | Bewohnerinnen und Bewohner .....  | 7         |
| 6.           | Qualitätssicherung .....  | 7         |
| <b>VI.</b>   | <b>LEISTUNGSANGEBOT DER STATIONÄREN PFLEGE</b> .....                                  | <b>7</b>  |
| 7.           | Grundsatz: Führung der Heime Grossfeld, Kleinfeld, Zunacher 1 und<br>Zunacher 2 ..... | 7         |
| 8.           | Pflegeleistungen .....  | 7         |
| 9.           | Aufenthalt und Betreuung.....   | 7         |
| 10.          | Beherbergungsvertrag.....   | 8         |
| <b>VII.</b>  | <b>NEBENDIENSTLEISTUNGEN</b> .....  | <b>8</b>  |
| 11.          | Leistungsangebote .....   | 8         |
| <b>VIII.</b> | <b>WIRTSCHAFTLICHKEIT UND FINANZEN</b> .....  | <b>8</b>  |
| 12.          | Wirtschaftliche Betriebsführung .....   | 8         |
| 13.          | Pflegekosten.....   | 8         |
| 13.1.        | Berechnung der Pflegekosten .....   | 8         |
| 13.2.        | Erfassung und Abrechnung der Pflegeleistungen .....                                   | 8         |
| 13.3.        | Restfinanzierungsbeitrag der Einwohnergemeinde .....                                  | 9         |
| 13.4.        | Nachkalkulation.....  | 9         |
| 13.5.        | Leistungsvereinbarung.....  | 9         |
| 14.          | Kosten für nicht pflegefinanzierungspflichtige Leistungen.....                        | 9         |
| 14.1.        | Berechnung der Kosten für Aufenthalt und Betreuung.....                               | 9         |
| 14.2.        | Verwendung von Ertragsüberschüssen .....  | 10        |
| 14.3.        | Weitere, nicht pflegefinanzierungspflichtige Leistungen.....                          | 10        |
| <b>IX.</b>   | <b>AUFSICHT</b> .....   | <b>10</b> |
| 15.          | Aufsicht gemäss Betreuungs- und Pflegefinanzierungsgesetz.....                        | 10        |
| 16.          | Aufsicht durch Gemeinde .....   | 10        |
| <b>X.</b>    | <b>RECHTSCHUTZ</b> .....  | <b>10</b> |
| 17.          | Rechtschutz .....   | 10        |
| <b>XI.</b>   | <b>BESCHWERDEDIENSTE</b> .....  | <b>10</b> |
| 18.          | Beschwerdedienst UBA .....  | 10        |

|      |                                  |    |
|------|----------------------------------|----|
| XII. | VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG..... | 11 |
|------|----------------------------------|----|

# I. EINLEITUNG

Die Gemeinde Kriens erfüllt im Gesundheitswesen den Versorgungsauftrag gemäss § 69 des Gesetzes über Angebote für Betagte und Pflegebedürftige sowie über die Aufnahme von Personen in Privathaushalte, Heime und sonstige Einrichtungen (SRL 892c) sowie § 44 des Gesundheitsgesetzes (SRL 800).

Die Aktiengesellschaft erfüllt gemäss dem vom Einwohnerrat an seiner Sitzung vom 19. **Januar 1917** genehmigten Gründungsvertrag vom 3. November 2016 für die Gemeinde den gesetzlichen Versorgungsauftrag im Bereich der stationären Betreuung und Langzeitpflege. Sie kann, soweit dies für die Erfüllung des Versorgungsauftrags erforderlich ist, unter anderem auch Angebote für Kurzaufenthalte (Tages- und Nachtplätze, Ferienplätze, Notplätze), sowie einen Mittagstisch anbieten.

Im Rahmen dieses Auftrags führt die Aktiengesellschaft als Leistungserbringerin im Bereich der stationären Langzeitpflege die Heime Kriens, bestehend aus den Heimen Grossfeld, Kleinfeld, Zunacher 1 und Zunacher 2. Die Aktiengesellschaft erfüllt sämtliche Aufgaben, die den stationären Aufenthalt, die Betreuung und die Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner in den Heimen Kriens betreffen und erfordern. Die Aktiengesellschaft ist berechtigt, Nebendienstleistungen zu erbringen wie die Verpflegung von Personen, welche auf einen Mittagstisch angewiesen sind, die Verpflegung von Dritten in den Cafeteria, in den Mehrzwecksälen des Zunacher oder (im Rahmen eines Caterings) an Veranstaltungen in Kriens sowie die Vermietung von Räumen und Sälen.

Bei der Erfüllung des Versorgungsauftrags sind die strategischen Grundlagen, insbesondere der Planungsbericht „Versorgungskonzept Gesundheit und Alter Kriens“ (Nr. 257/2011) vom 28. September 2011, sowie die Weisungen über die Aufnahme von Personen in die Heime Kriens (Nr. 4152) bzw. über die Aufnahme von Personen in die Alterswohnungen Hofmatt (Nr. 5601), zu beachten. Die Aktiengesellschaft arbeitet mit den Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung sowie den weiteren, im Rahmen des Versorgungsauftrags tätigen Dienstleistern, insbesondere mit dem Spitex Verein Kriens und der Einfachen Gesellschaft KIG, zusammen.

Die Aktiengesellschaft ist verpflichtet, die von den Heimen Kriens erbrachte, hohe Qualität der Dienstleistungen im Sinne eines Mindestmasses fortzuführen. Der Qualitätsanspruch erfasst einerseits die Dienstleistungen, die für die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner erbracht werden. Die Qualitätsansprüche umfassen die Pflege, die Betreuung und den Aufenthalt. Die Dienstleistungsqualität ist sicherzustellen durch gut ausgebildetes, professionell handelndes Personal, durch einen Personalschlüssel im Verhältnis zu BESA-Minuten, durch einen Verteilungsschlüssel von diplomiertem Pflegepersonal zu Betreuungspersonal, durch das Definieren eines Schlüssels für Weiterbildungstage pro Vollzeitstelle und durch die Zusicherung von mindestens 30 Ausbildungsplätzen in den Heimen Kriens. Der Qualitätsanspruch erfasst auch die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner der Heime Kriens. Die Lebensqualität wird dadurch sichergestellt, dass die Dienstleistungen auf den Bedarf und auf die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner als eigenständige, selbstbestimmte Menschen ausgerichtet werden; die Würde als Mensch soll auch in der letzten Lebensphase garantiert sein.

Gemäss § 7 des Betreuungs- und Pflegegesetz des Kantons Luzern (SRL 867) vereinbaren die Gemeinden mit einem oder mehreren Leistungserbringern als Vertragsleistungserbringer die Höhe des von ihnen für ihre Einwohnerinnen und Einwohner zu überneh-

menden Restfinanzierungsbeitrages bei der ambulanten Krankenpflege und der Krankenpflege im Pflegeheim.

Zur Umsetzung der in der Einleitung beschriebenen Aufgaben schliessen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung.

## II. ZWECK UND GEGENSTAND

Die Rahmen-Leistungsvereinbarung basiert auf dem zwischen der Gemeinde Kriens und der Aktiengesellschaft (in Gründung) abgeschlossenen Gründungsvertrag vom 3. November 2016 und auf dem Betreuungs- und Pflegegesetz des Kantons Luzern vom 13.09.2010 (SRL 867) ab.

Die Rahmen-Leistungsvereinbarung regelt im Wesentlichen

- Das Erbringen der Dienstleistungen gemäss Gründungsvertrag, Ziff. 4, 5 und 8. Es werden Inhalt, Ziele, Qualität und Finanzierung der zu erbringenden Leistungen, die Berechnung der Kosten, die Überschussregelungen sowie die Mechanismen zur Messung der Leistungserbringung (u.a. Reporting im Rahmen der Aufsicht) geregelt.
- Die Restfinanzierung im Sinne des Betreuungs- und Pflegegesetzes des Kantons Luzern vom 13.09.2010 (SRL 867) und der dazu erlassenen Verordnung zum Betreuungs- und Pflegegesetz vom 30.11.2010 (SRL 867a).

## III. GRUNDLAGEN

Die Vereinbarung stützt sich insbesondere auf folgende Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR ....)
- Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31)
- Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VLK; SR ....)
- Gesundheitsgesetz des Kantons Luzern (SRL 800)
- Betreuungs- und Pflegegesetz des Kantons Luzern (SRL 867)
- Verordnung zum Betreuungs- und Pflegegesetz (SRL 867a)
- Gesetz über Angebote für Betagte und Pflegebedürftige sowie über die Aufnahme von Personen in Privathaushalte, Heime und sonstige Einrichtungen (SRL 892c).
- Bericht des Regierungsrats zur Pflegeheimplanung Kanton Luzern 2010 vom 15. Juni 2010 inkl. Pflegeheimliste, Regierungsratsbeschluss Nr. 705 vom 14. Juni 2011, Regierungsratsbeschluss Nr. 288 vom 22. März 2016
- Planungsbericht „Versorgungskonzept Gesundheit und Alter Kriens“ vom 27. Oktober 2011 (Nr. 257/2011).

- Weisungen über die Aufnahme von Personen in die Heime Kriens sowie die Zuweisung der Altersheim- und Pflegeplätze vom 9. Mai 2012
- Gründungsvertrag zwischen der Gemeinde Kriens und der Aktiengesellschaft (in Gründung) vom 3. November 2016

## **IV. VORGABEN**

### **1. Berücksichtigung der strategischen Vorgaben**

Die Aktiengesellschaft hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die strategischen Grundlagen, insbesondere den Planungsbericht „Versorgungskonzept Gesundheit und Alter Kriens“ (Nr. 257/2011) vom 28. September 2011, sowie die Weisungen über die Aufnahme von Personen in die Heime Kriens (Nr. 4152) bzw. über die Aufnahme von Personen in die Alterswohnungen Hofmatt (Nr. 5601), zu beachten.

### **2. Zusammenarbeit**

Die Aktiengesellschaft arbeitet mit den Gemeindebehörden, der Gemeindeverwaltung sowie den weiteren, im Rahmen des Versorgungsauftrags tätigen Dienstleistern, insbesondere mit dem Spitex Verein Kriens und der Einfachen Gesellschaft KIG, zusammen.

## **V. QUALITÄT**

### **3. Grundsätze**

Die Aktiengesellschaft führt, im Sinne eines Mindestmasses, die von den Heimen Kriens erbrachte, hohe Qualität der Dienstleistungen fort.

Der Qualitätsanspruch erfasst einerseits die Dienstleistungen Pflege, Betreuung und Aufenthalt, die für die Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern erbracht werden.

Der Qualitätsanspruch erfasst auch die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner in den Heimen.

### **4. Personal**

Das Personal verfügt über die entsprechend notwendigen Ausbildungen. Das Unternehmen verpflichtet sich, die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden im Rahmen des langfristigen Bedarfs sicherzustellen.

Zusätzlich werden mit folgenden Vorgaben zur Qualität der Pflege die Voraussetzungen für eine angemessene Pflege gesichert:

- Die Berechnung der notwendigen Personalstellen für den Richtstellenplan erfolgt gemäss „dynamischem Personalstellenplan“ mit folgenden Faktoren (Stellen pro BESA-Minute): Pro 100'000 BESA-Minuten gelten (analog zu den Jahren 2015 und 2016) 2.2 Stellen als Richtstellenplan.
- Anteil ausgebildetes Pflege- und Betreuungspersonal:
  - 45 % diplomiertes Pflegepersonal (Tertiär- und Sekundärstufe)
  - 55 % Pflegehilfspersonal (inkl. Lernende und Praktikanten)

- Der Mindeststellenplan muss mit mind. 90 % Ausschöpfung des Richtstellenplans eingehalten werden.
- Weiterbildungstage pro Vollzeitstelle in der Pflege: durchschnittlich 4 Tage pro Jahr
- mindestens 30 Ausbildungsplätze in den Heimen Kriens (alle Bereiche)

## **5. Bewohnerinnen und Bewohner**

Die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner wird sichergestellt, indem die Dienstleistungen auf den Bedarf und auf die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner als eigenständige, selbstbestimmte Menschen ausgerichtet werden. Die Würde als Mensch ist auch in der letzten Lebensphase zu garantieren.

Die Aktiengesellschaft führt und entwickelt die in den Heimen Kriens gelebte Leitidee der Normalisierung und die daraus abgeleiteten Leitsätze weiter.

## **6. Qualitätssicherung**

Die Aktiengesellschaft verfügt, gestützt auf die relevanten Bestimmungen der Gesetze des Bundes und des Kantons Luzern über eine prozessorientierte Qualitätssicherung, die Aussagen über die Qualität der Betriebsstruktur, der Arbeitsabläufe und der Dienstleistungen ermöglicht. Massgebend ist dabei das Handbuch Einführung Q-2008 Curaviva Luzern sowie der Leitfaden Q-2016 zu Q-2008 Curaviva Luzern.

# **VI. LEISTUNGSANGEBOT DER STATIONÄREN PFLEGE**

## **7. Grundsatz: Führung der Heime Grossfeld, Kleinfeld, Zunacher 1 und Zunacher 2**

Die Aktiengesellschaft führt als Leistungserbringerin im Bereich der stationären Langzeitpflege die Heime Kriens, bestehend aus den Heimen Grossfeld, Kleinfeld, Zunacher 1 und Zunacher 2.

Die Aktiengesellschaft erfüllt sämtliche Aufgaben, die den stationären Aufenthalt, die Betreuung und die Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner in den Heimen Kriens betreffen und erfordern.

## **8. Pflegeleistungen**

Pflegeleistungen im Sinn dieser Vereinbarung sind Leistungen der Krankenpflege gemäss Artikel 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994, welche aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs in den Heimen Kriens als anerkannte Leistungserbringer der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbracht werden.

Die Aktiengesellschaft bietet in den Heimen Kriens 272 Pflegeplätze im Grundangebot an. Zu den Pflegeplätzen des Grundangebots gehören auch sämtliche Angebote mit erhöhtem Betreuungsbedarf in Demenzabteilungen sowie Kurzzeitangebote wie Ferienbetten, Plätze für den Tages- und Nachtaufenthalt sowie Kriseninterventionsplätze.

## **9. Aufenthalt und Betreuung**

Die Aktiengesellschaft bietet den Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern in den Heimen Kriens sämtliche, unter Aufenthalt und Betreuung zu subsumierende Dienst-

leistungen, insbesondere Unterkunft, Verpflegung, Betreuungsdienstleistungen zur Bewältigung des Alltags sowie Alltagsgestaltung.

#### **10. Beherbergungsvertrag**

Die Aktiengesellschaft schliesst mit den Bewohnerinnen und Bewohnern, welche in den Heimen Kriens Dienstleistungen der stationären Pflege in Anspruch nehmen, einen schriftlichen Beherbergungsvertrag ab.

### **VII. NEBENDIENSTLEISTUNGEN**

#### **11. Leistungsangebote**

Die Aktiengesellschaft erbringt Nebendienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem Leistungsangebot stationäre Pflege stehen, wie die Verpflegung von Personen, welche auf einen Mittagstisch angewiesen sind sowie die Verpflegung von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern sowie Dritten in den Cafeteria, in den Mehrzwecksälen des Zunacher.

Sie bietet Räumen und Säle in den von ihr geführten Heimen, die nicht vorwiegend zur Erfüllung des Leistungsangebots der stationären Pflege dienen, etwa die Mehrzwecksäle im Heim Zunacher 2, dem Gemeinwesen oder Privatpersonen zur (entgeltlichen) Nutzung an.

### **VIII. WIRTSCHAFTLICHKEIT UND FINANZEN**

#### **12. Wirtschaftliche Betriebsführung**

Die Aktiengesellschaft führt die Heime Kriens nach unternehmerischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und eigenwirtschaftlich betrieben, mit konkurrenzfähigen Taxen.

#### **13. Pflegekosten**

##### **13.1. Berechnung der Pflegekosten**

Die Berechnung der pflegefinanzierungspflichtigen Kosten (Pflegekosten) erfolgt grundsätzlich gemäss den Vorgaben der Verordnung zum Betreuungs- und Pflegegesetz.

Die Kostenrechnung ist gemäss Kosten-, Leistungs- und Anlagerechnung der Curaviva Luzern zu führen. Die Aktiengesellschaft verpflichtet sich, die Kosten für das Rechnungsjahr gemäss dieser Kostenrechnung darzustellen und die Annahmen, Berechnungsschritte und insbesondere der Umlageschlüssel grundsätzlich unverändert gemäss Vorjahr anzuwenden.

##### **13.2. Erfassung und Abrechnung der Pflegeleistungen**

Die Aktiengesellschaft meldet der zuständigen Stelle der Einwohnergemeinde rechtzeitig den Eintritt neuer Bewohnerinnen und Bewohner. Die zuständige Stelle der Einwohnergemeinde prüft den Wohnsitz und erteilt die Kostengutsprache. Für Bewohnerinnen und Bewohner aus einer anderen Wohnsitzgemeinde holt die Aktiengesellschaft selbstständig eine Kostengutsprache ein.



Die Pflegebedürftigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner wird nach dem Bedarfsermittlungssystem BESA ermittelt. Die Einwohnergemeinde anerkennt die vom Krankenversicherer gemäss Bedarfsmeldung bewilligte Pflegeeinstufung.

Die Pflegekosten sind nach Kostenträger (Krankenversicherer, Gemeinde, Heimbewohnerin bzw. Heimbewohner) aufzuschlüsseln. Sie sind überdies von den Kosten für die weiteren, nicht pflegefinanzierungspflichtigen Leistungen zu trennen und müssen in der Rechnungsstellung an die Bewohnerinnen und Bewohner separat ausgewiesen werden.

### **13.3. Restfinanzierungsbeitrag der Einwohnergemeinde**

Der Restfinanzierungsbeitrag ist der zuständigen Stelle der Einwohnergemeinde in Rechnung zu stellen. Die Aktiengesellschaft und die zuständige Stelle der Einwohnergemeinde regeln die Darstellung der Rechnung.

Die Einwohnergemeinde zahlt der Aktiengesellschaft den Restfinanzierungsbeitrag. Dieser Beitrag bestimmt und bemisst sich gemäss dem Betreuungs- und Pflegegesetz des Kantons Luzern und der zugehörigen Verordnung sowie den Vorgaben aus dieser Rahmen-Leistungsvereinbarung.

### **13.4. Nachkalkulation**

Die Aktiengesellschaft führt jährlich eine Nachkalkulation über die Pflegekosten des Vorjahres aus. Grundlage der Nachkalkulation sind die im Vorjahr tatsächlich erbrachten Leistungen.

Der von der Gemeinde zu zahlende Restfinanzierungsbeitrag bezieht sich auf maximal 100% der KVG-pflichtigen Leistungen gemäss Vollkostenrechnung. Es erfolgt eine jährliche Nachkalkulation der KVG-pflichtigen Pflegeleistungen.

Ergibt die Nachkalkulation bei den Pflegeleistungen einen Deckungsgrad  $> 100\%$ , so hat die Aktiengesellschaft der den Deckungsgrad von 100% übersteigenden Überschuss der Einwohnergemeinde zurück zu erstatten. Eine Unterdeckung (Deckungsgrad  $< 100\%$ ) hat die Einwohnergemeinde der Aktiengesellschaft bis zum Deckungsgrad von 100% auszugleichen.

### **13.5. Leistungsvereinbarung**

Der Gemeinderat schliesst mit Aktiengesellschaft jährlich eine Leistungsvereinbarung über den Umfang der Restfinanzierungskosten für die Pflegeleistungen ab. Der Leistungsvereinbarung sind die Ausweise für die Berechnung der Pflegefinanzierungskosten im Sinne von Ziff. 11.1 dieser Vereinbarung als Bestandteil beigeheftet.

## **14. Kosten für nicht pflegefinanzierungspflichtige Leistungen**

### **14.1. Berechnung der Kosten für Aufenthalt und Betreuung**

Die Berechnung der Kosten für Aufenthalt, Betreuung basiert grundsätzlich auf den gleichen Grundlagen wie die Berechnung der Pflegekosten.

Die Kostenrechnung ist gemäss Kosten-, Leistungs- und Anlagerechnung der Curaviva Luzern zu führen. Die Aktiengesellschaft verpflichtet sich, die Kosten für das Rechnungsjahr gemäss dieser Kostenrechnung darzustellen und die Annahmen, Berech-

nungsschritte und insbesondere der Umlageschlüssel grundsätzlich unverändert gemäss Vorjahr anzuwenden.

Die Kosten für den Aufenthalt und die Betreuung sind als Aufenthaltstaxen auszuweisen. Davon ausgenommen ist der zusätzlich zu den Aufenthaltskosten auszuweisende Betreuungszuschlag für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, die in einer Demenzabteilung leben.

#### **14.2. Verwendung von Ertragsüberschüssen**

Allfällige, aus den Aufenthaltstaxen und den Betreuungszuschlägen erzielte Ertragsüberschüsse sind den Reserven für den Ausgleich eines allfälligen Aufwandüberschusses zuzuweisen.

Übersteigen die Reserven für den Ausgleich eines Aufwandüberschusses den Betrag von Fr. ...., sind weitere Ertragsüberschüsse den Reserven für die Refinanzierung von Investitionen (Refinanzierungsreserven) zuzuweisen.

#### **14.3. Weitere, nicht pflegefinanzierungspflichtige Leistungen**

Weitere, nicht pflegefinanzierungspflichtige Leistungen sind den leistungsbeziehenden Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern in Rechnung zu stellen. Sie sind auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

### **IX. AUFSICHT**

#### **15. Aufsicht gemäss Betreuungs- und Pflegefinanzierungsgesetz**

Die Aktiengesellschaft unterliegt der Bewilligungspflicht und Aufsicht gemäss dem Betreuungs- und Pflegegesetz.

#### **16. Aufsicht durch Gemeinde**

Analog Steuerungstools gemäss B+A

### **X. RECHTSCHUTZ**

#### **17. Rechtsschutz**

Für Gemeinde gegenüber Unternehmen / Unternehmen gegenüber Gemeinde

Für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner

### **XI. BESCHWERDEDIENSTE**

#### **18. Beschwerdedienst UBA**

## XII. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

Die Rahmen-Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Die erstmalige Dauer wird mit der Rahmenleistungsvereinbarung über die ambulanten Dienstleistungen abgestimmt.

Vor Ablauf dieser Frist sind rechtzeitig Verhandlungen über die Verlängerung der Rahmen-Leistungsvereinbarung einzuleiten.

Kriens, xx.xx.xxxx

Kriens, .....

Gemeinde Kriens

Heime Kriens AG

Cyrill Wiget  
Gemeindepräsident

Vorname Name  
Verwaltungsratspräsident/in

Guido Solari  
Gemeindeschreiber

Vorname Name  
Geschäftsleiter